

Für alle im Landkreis (FALD)

Änderungsantrag der Fraktion

Einsetzung Ausschuss zur Akteneinsicht (§ 29 Abs. 2 HKO)

Beschlussvorlage

Der Änderungsantrag 1856-2018/DaDi ist als erledigt festzustellen, da die Einsetzung eines Ausschusses zur Akteneinsicht kein Antrag im Sinne der Gesetzgebung ist.

Begründung

- Der Vorsitzende des Kreisausschusses hat der Presse mitgeteilt, dass er Transparenz unterstützt.
- Der Änderungsantrag des Kreisausschusses subordiniert das berechnigte Anliegen seines Vorsitzenden.
- Der Änderungsantrag behindert die konstruktive Mitarbeit und die gesetzliche Pflicht der Abgeordneten die Exekutive in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu überprüfen.
- Angesichts der negativen Berichterstattung in der Öffentlichkeit, darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass unberechnigter Weise Geschäftsvorgänge vorliegen, die den Abgeordneten nicht zur Kenntnis gegeben werden.
- Die Glaubwürdigkeit der amtierenden politischen Exekutive darf nicht durch Ablehnung des Antrages Einsicht in die Akten betreffend der gesetzlichen Verpflichtung der Gesundheitsversorgung konterkariert werden.

Kostenbetrachtung

- keine